

ANHANG 6A

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR WETTBEWERBE MIT VORBILDGETREUEN FLUGZEUGMODELLEN - KLASSE F4

PUNKTERICHTER-LEITFADEN für die BAUBEWERTUNG

6A.1 Allgemeines

Vor Beginn sollen sich die Punkterichter alle gemeldeten Modelle aus einer Entfernung von nicht weniger als drei (3) Meter ansehen, um einen Standard für die Punktevergabe zu erstellen. Die Modelle sollen im Vergleich zueinander oberflächlich angesehen werden, bevor die genaue Prüfung beginnt.

Die Bewertung besteht aus sechs (6) Teilen, die Punkterichter müssen alle Teile gemeinsam besprechen und versuchen, für jeden Teil eine gleiche Bewertung zu erreichen. Jedem Punkterichter bleibt jedoch eine abweichende Bewertung unbenommen. Jede Abweichung sollte aber im Rahmen bleiben.

Ein Chefpunkterichter wird als Sprecher ernannt. Er muß die Vorzüge und Nachteile jeder Einzelheit mit den anderen Punkterichtern besprechen und Vorschläge für die Wertung machen, um eine Grundlage für weitere Besprechungen zu schaffen.

Die Vergabe von halben von Punkten ist bei der Bewertung von Spitzenmodellen (siehe 6.1.5) wichtig. Es mag zum Beispiel vorkommen, daß eine 9 zu niedrig ist und eine 10 zu hoch und die richtige Bewertung vielleicht 9,5 ist.

Wenn Modelle vor der Baubewertung geflogen werden (siehe 6.1.3) werden alle während des Fluges entstandenen Schäden von den Punkterichtern nicht beachtet.

6A.1.9 Nachweise der Vorbildtreue

Der Mindestnachweis muß erbracht werden. Das Fehlen gibt Null (0) Punkte in Abschnitt 6.1.10 für die Kriterien 1, 2, 3, 4 und 6.

Zusätzliche Unterlagen sind wünschenswert, aber ein Wettbewerbsteilnehmer darf nicht über Gebühr bestraft werden, wenn er für ein Flugzeug, welches es nicht mehr gibt und für das es unmöglich ist umfassende Unterlagen zu beschaffen, keine photographischen Detailaufnahmen hat, vorausgesetzt er legt eine sehr detaillierte Dreiseitenansicht vor.

6A.1.10 Bewertung

Punkt 6.1.10.1 muß aus einem Mindestabstand von drei (3) Metern, gemessen vom nächstgelegenen Bauteil des Modells, beurteilt werden. Ein Helfer muß anwesend sein, um das Modell in die von den Punkterichtern gewünschte Position zu bringen.

Es werden keine Messungen vorgenommen und die Modelle dürfen nicht von den Punkterichtern berührt werden.

6A.1.10.1 Vorbildtreue der Umriss

Zuerst das Modell entsprechend der Darstellung auf der besten Photographie aufstellen lassen und auf auffällige Abweichungen achten. Dabei die Eigenart und die Vorbildtreue des Modells einschätzen. Anhand anderer geeigneter Photographien diesen Vorgang wiederholen. Danach unter Zuhilfenahme von Photographien und Zeichnungen prüfen:

- a) Seitenansicht einschließlich Rumpfumriß, Form der Kabine oder der Kabinenhaube, Form der Öffnung des Cockpits, Motorverkleidung und Form des Spinners, Umriss von Seitenflosse und -ruder, Tragflügel und Höhenleitwerk, bei Doppeldeckern Staffelung der Tragflügel und Streben; Form, Winkel und Lage der Fahrwerkbeine und des Sporns oder Spornrades, Größe der Räder und Reifen.
- b) Ansichten von vorn und hinten zur Prüfung von V-Form, Flügeldicke und Verjüngung, Flügelstreben, Verspannung und Tragflügelabstand bei Doppeldeckern, Dicke von Seitenflosse, Seitenruder und Leitwerk, Querschnitte von Rumpf- und Motorverkleidung, Form der Verkleidung und Auslässe, Größe und Form der Propellerattrappe, Form des Flugzeugführersitzes oder der Windschutzscheiben; Größe, Form, Stellung der Winkel des Fahrwerks, Radspur, Dicke der Reifen.
- c) Draufsichten (von oben und unten). Umriss von Tragflügeln und Übergängen, Größe der Querruder, Klappen, Größe des Höhenleitwerks und Umriss, Form und Aussparungen; Trimmklappen, Rumpfform und Verjüngung, Form von Kabine oder Flugzeugführersitz, Form der Motorverkleidung.

Anmerkung: Bei Zweifeln wegen der Vorbildtreue müssen Fotografien den Vorrang gegenüber Zeichnungen genießen!

6A.1.10.2 Farbe

Die richtige Farbe kann durch Farbfotos, durch anerkannte veröffentlichte Beschreibungen oder durch Muster der Originalfarbe nachgewiesen werden.

Auch die Farbgebung der Nationalitätszeichen wird überprüft, ebenso Beschriftung und Zeichen. Tarnmuster müssen das korrekte Ineinanderübergehen der Farbtöne zeigen.

Es muß dem größeren Aufwand Rechnung getragen werden, den die Wiedergabe einer Mehrfarbenlackierung erfordert oder die verschiedenen Glanzstufen bei der Darstellung polierten Metalls usw. im Vergleich zu Flugzeugmodellen, die nur ein- oder zweifarbigen Grundanstrich haben.

6A.1.10.3 Kennzeichen

Prüfen, ob an der richtigen Stelle angebracht; Größe und Beschriftung. Prüfen, daß Schriftart und Stärken aller Buchstaben und Zahlen richtig sind. Prüfen, daß irgendwelche Zierstreifen in richtiger Größe und an den richtigen Stellen vorhanden sind. Prüfen des Tarnmusters.

6A.1.10.4 Oberfläche und deren Vorbildtreue

Die Oberfläche des Modells muß eine gute Nachbildung des Musters sein.

Gewebebespannte Muster sollen mit dem richtigen Material bespannt sein, Gurte und Rippen sollen sich abzeichnen. Sperrholzbeplankte oder Muster in Holzbauweise sollen richtig nachgebildet sein, und jeder Durchhang zwischen Rippen und Spanten muß ersichtlich sein, wenn dies auch beim Vorbild erkennbar ist.

Metallbeplankte Muster sollen nachgebildete Blechfelder und Nieten aufweisen.

In allen Fällen muß der Glanz der Oberfläche, hochglänzend, halbmatt oder matt, richtig wiedergegeben sein.

6A.1.10.5 Bauausführung

Das Modell muß auf die Güte seiner Bauausführung geprüft werden, mit besonderer Beachtung der Porenfüllung; saubere, scharfe Kanten, besonders Tragflügel-Endleisten und Oberflächen des Leitwerks. Richtige Abstände an den Scharnieren der Ruder; dichte Anpassung der Tragflügel an den Rumpf und allgemeine Sauberkeit des Nachbaus.

Feststellen, ob der Wettbewerbsteilnehmer irgendwelche Teile (siehe Regel 6.1.9.4.d) nicht selbst hergestellt hat und die gegebene Bewertung entsprechend ändern.

6A.1.10.6 Vorbildtreue in den Einzelheiten (Details)

Prüfen, daß nachstehend aufgeführte Einzelheiten vorhanden sind - falls zutreffend - und daß sie genau wiedergegeben und an der richtigen Stelle vorhanden sind:

- ☞ Luken
- ☞ Griffe
- ☞ Fußrasten
- ☞ Türen
- ☞ Bewaffnung
- ☞ Bombenschächte, Bombenaufhängungen
- ☞ Steuerseile
- ☞ Ruderhörner
- ☞ Aerodynamische Übergänge/Verkleidungen
- ☞ Verstärkungen
- ☞ Spanschlösser
- ☞ Streben
- ☞ Schnürbänder oder Nähte
- ☞ Antennen
- ☞ Venturi-Rohre

- ☞ Bremsschläuche
- ☞ Fahrwerksfederung
- ☞ Reifenprofil
- ☞ Flügelspalten
- ☞ Positionslampen und Landescheinwerfer
- ☞ Pitot-Rohr
- ☞ Betretbare Flächen
- ☞ Kühler
- ☞ Verschlusskappen
- ☞ Sicken
- ☞ Kühlerklappen
- ☞ Massenausgleiche
- ☞ Instrumentenbrett
- ☞ Einzelheiten der Cockpit- oder Kabinenausstattung

Die gegebenen Punkte sollten sowohl die Genauigkeit, wie den Umfang der vorbildgetreuen Einzelheiten reflektieren. Ein durch Dokumente gut belegtes Modell mit vielen Einzelheiten erhält verhältnismäßig mehr Punkte, als ein Modell mit wenig Einzelheiten, auch wenn das Muster ähnlich spärlich detailliert war.

Anmerkung: Nach der Bauprüfung jedes Modells muß der Chefpunkterichter prüfen, daß alle Wertungsbögen vollständig ausgefüllt sind, bevor sie der Auswertung gegeben werden. Die Gruppe der Punkterichter hat das Recht Ergebnisse zu berichtigen, die offensichtlich falsch sind (z. B. Abweichung bei dem zuerst bewerteten Modell; Einzelheiten, die nicht durch Dokumente belegt sind; gekaufte Teile, die übersehen worden waren). Erst dann sind die Ergebnisse frei zur Veröffentlichung, wenn sie der Chefpunkterichter abgezeichnet hat.